

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

Redaktioneller Stand: Januar 2006

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pauschale Entschädigung für Stadträtinnen/Stadträte
- § 3 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit
- § 4 Entschädigung für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und sonstige ehrenamtlich
tätige Bürgerinnen/Bürger
- § 5 Pauschale Entschädigung für Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und ehrenamtliche Orts-
vorsteherinnen/Ortsvorsteher
- § 6 Entschädigung für Friedensrichterinnen/Friedensrichter
- § 7 Entschädigung nach Einzelabrechnung
- § 8 In-Kraft-Treten

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 21.04.1993 SächsGVBl. Nr. 18 vom 30.04.1993 S. 301 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträtinnen/Stadträte, der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, der Mitglieder der Ortschaftsräte, der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und der Friedensrichterinnen/Friedensrichter.

**§ 2
Pauschale Entschädigung für Stadträtinnen/Stadträte**

(1) Die Stadträtinnen/Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 EUR, ferner für die Teilnahme an Sitzungen

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) des Stadtrates | ein Sitzungsgeld i. H. von 30,00 EUR |
| b) der Ausschüsse | ein Sitzungsgeld i. H. von 25,00 EUR |
| c) der vom Stadtrat gebildeten Beiräte | ein Sitzungsgeld i. H. von 25,00 EUR |
| d) der Fraktionen, soweit diese der Vorbereitung
von Ausschuss- und Stadtratssitzungen dienen, | ein Sitzungsgeld i. H. von 25,00 EUR. |

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme das Eineinhalbfache der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(3) Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Stadträtin/Stadtrat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Stadtrat endet.

§ 3

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG vom 8. Juli 1998 - GVBl. S. 346 -, zuletzt geändert am 9. Dezember 2003 - GVBl. S. 897 -) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

**Entschädigung für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen/Bürger**

Die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen/Bürger erhalten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den von der Stadt einberufenen Sitzungen und ihrer sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Durchschnittssätze bei einer Inanspruchnahme

bis zu 6 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 6 Stunden	40,00 EUR

je Tag.

§ 5

**Pauschale Entschädigung für Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte und ehrenamtliche
Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher**

(1) Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 EUR, ferner für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR.

(2) Für die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt § 2 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 erhalten ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung eine/ein ehrenamtliche/ehrenamtlicher Bürgermeisterin/Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

6**Entschädigung für Friedensrichterinnen/Friedensrichter**

Friedensrichterinnen/Friedensrichter erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 EUR.

§ 7**Entschädigung nach Einzelabrechnung**

(1) Stadträtinnen/Stadträte und Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte, die selbständige oder abhängige Beschäftigte sind, können anstatt einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß der §§ 2 und 5 dieser Satzung ihre notwendigen Auslagen auf der Grundlage einer Einzelabrechnung erhalten.

(2) Die unter Absatz 1 Genannten erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt 10,00 EUR pro Sitzungstag.

(3) Entsteht durch die Teilnahme an Sitzungen ein Verdienstaufschlag, so wird ihnen dieser für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit erstattet. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt für selbständige und abhängige Beschäftigte die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr, abzüglich einer Mittagspause von 1 Stunde. Der Höchstbetrag bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufschlags beträgt 40,00 EUR.

(4) Der Verdienstaufschlag ist gegenüber der Stadtverwaltung Chemnitz schriftlich nachzuweisen.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	01.08.94	01.08.94	25.08.94	26.08.94	Nr. 16/94	9.
1. Änderung	14.06.00	15.06.00	21.06.00	22.06.00	Nr. 25/00	19.
2. Änderung	07.02.01	12.02.01	14.02.01	15.02.01	Nr. 7/01	24.
Umrechnung Euro				01.01.02		29.
3. Änderung	10.04.02	16.04.02	24.04.02	01.05.02	Nr. 17/02	32.
redakt. Korr.						39.
4. Änderung	18.01.06	24.01.06	01.02.06	02.02.06	Nr. 5/06	63.